

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		FREITAG, DEN 14. AUGUST	2009
Tag	Inhalt	Seite	
4. 8. 2009	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2009/2010 und zur Änderung schulorganisatorischer Vorschriften	223-1-82	319
11. 8. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung	860-9-5	322

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2009/2010 und zur Änderung schulorganisatorischer Vorschriften

Vom 4. August 2009

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2009/2010

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Schließung von Schulen

(1) Die Gesamtschule Fährbuernfleet, Walter-Rothenburg-Weg 37, wird geschlossen.

(2) Die Wolfgang-Borchert-Schule, Erikastraße 41, wird geschlossen.

§ 2

Umwandlung von Schulen

Die kooperative Gesamtschule „Schule am See“, Borchert-ring 38, 22309 Hamburg wird in eine integrierte Gesamtschule umgewandelt.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sachsenweg werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Meiendorf werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2009/2010 bestimmt:

1. An der
 - 1.1 Schule Billbrookdeich,
 - 1.2 Schule Bahrenfelder Straße,
 - 1.3 Schule Othmarscher Kirchenweg,
 - 1.4 Grundschule der Gesamtschule Blankenese,
 - 1.5 Schule Brehmweg,
 - 1.6 Schule Wegenkamp,
 - 1.7 Schule Oldenfelde,
 - 1.8 Grundschule der Gesamtschule Eidelstedt,
 - 1.9 Schule Vizelinstraße,
 - 1.10 Schule Stockflethweg,
 - 1.11 Schule Surenland,
 - 1.12 Schule Leuschnerstraße,
 - 1.13 Schule Fünfhausen-Warwisch,
 - 1.14 Schule Cranz,
 - 1.15 Schule Hausbruch
 wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.
2. An der
 - 2.1 Schule Iserberg,
 - 2.2 Schule Kroonhorst,
 - 2.3 Schule Langbargheide,
 - 2.4 Schule Königstraße,
 - 2.5 Haupt- und Realschule Allermöhe,
 - 2.6 Schule Ernst-Henning-Straße,
 - 2.7 Schule Am Falkenberg,
 - 2.8 Ganztagschule Bunatwiete/Maretstraße,
 - 2.9 Schule Hanhoopsfeld,
 - 2.10 Schule Weusthoffstraße,
 - 2.11 Ganztagschule St. Pauli,
 - 2.12 Schule Griesstraße,
 - 2.13 Ganztagschule Fährstraße,
 - 2.14 Schule Slomanstieg,
 - 2.15 Schule Tieloh,
 - 2.16 Schule Winterhuder Weg,
 - 2.17 Schule Fraenkelstraße,
 - 2.18 Schule Langenhorn,
 - 2.19 Schule An der Seebek,
 - 2.20 Schule Surenland,
 - 2.21 Ganztagschule Neurahlstedt
 wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule eingerichtet.
3. An der Geschwister-Scholl-Gesamtschule wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule eingerichtet.

4. An der
 - 4.1 Ganztagschule Veermoor,
 - 4.2 Schule Iserberg,
 - 4.3 Haupt- und Realschule Allermöhe,
 - 4.4 Schule Neugraben,
 - 4.5 Schule Weusthoffstraße,
 - 4.6 Schule Möllner Landstraße,
 - 4.7 Ganztagschule Osterbrook,
 - 4.8 Schule Steinadlerweg,
 - 4.9 Schule Tieloh,
 - 4.10 Schule Am Eichtalpark,
 - 4.11 Schule Denksteinweg,
 - 4.12 Schule Holstenhof
 werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.
5. An der
 - 5.1 Schule Kroonhorst,
 - 5.2 Schule Königstraße,
 - 5.3 Schule Leuschnerstraße,
 - 5.4 Ganztagschule Fährstraße,
 - 5.5 Schule Slomanstieg,
 - 5.6 Schule Fraenkelstraße,
 - 5.7 Schule An der Seebek,
 - 5.8 Schule Am Walde,
 - 5.9 Ganztagschule Neurahlstedt
 wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.
6. An der
 - 6.1 Schule Langbargheide,
 - 6.2 Schule Luruper Hauptstraße,
 - 6.3 Schule Altonaer Straße/Arnkielstraße,
 - 6.4 Theodor-Haubach-Schule,
 - 6.5 Schule Beim Pachthof,
 - 6.6 Schule Hermannstal,
 - 6.7 Ganztagschule Bunatwiete/Maretstraße
 werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.
7. An der
 - 7.1 Ganztagschule St. Pauli,
 - 7.2 Schule Winterhuder Weg,
 - 7.3 Schule Surenland
 wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2009/2010

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2009/2010 vom 23. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 244), geändert am 13. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 178, 179), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006 und zum Schuljahresbeginn 2006/2007“.
2. Teil C wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2009/2010

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schul-

jahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2009/2010 vom 27. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 363), geändert am 13. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 178, 179), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007 und zum Schuljahresende 2006/2007“.
2. Teil C wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg, den 4. August 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Zweite Verordnung
zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung
Vom 11. August 2009

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), wird verordnet:

§ 1 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171, 172), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung sind für die Betreuung in Kindertagespflege, die ergänzend zum Besuch einer Vorschulklasse oder zur Inanspruchnahme

einer bis zu fünfstündigen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bewilligt wird, von den Eltern Teilnahmebeiträge zu leisten, die 60 vom Hundert der Familienanteile der jeweils zeitlich entsprechenden Anschlussbetreuung in Kindertageseinrichtungen betragen – Anlagen 11 bis 14 der Familieneigenanteilsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 155), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171, 172). Die Teilnahmebeiträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Beträge zu runden.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. August 2009.